Bavar.
4824
p

Bavar 4824 f

<36601892260016

<36601892260016

Bayer. Staatsbibliothek

Bavar. 4824, R. c
21 Ex.

Geschichte der vormaligen Landschaft in der Oberpfalz.

Herausgegeben

von

Ludwig Freyherrn von Egckher,

churpfalzbairischem Kämmerer und oberpfälzischem Regierungspräsidenten zu Amberg.

FREISING

Amberg und München,

im Verlage der Kommerzienrath Seidelischen Kunst- und Buchhandlung,

1802.

78 A gd/66/1225

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische Staatsbibliothek München

Die Entfernung der Oberpfalz, oder wie man sie damals nannte, der Pfalz in Baiern, von der Rheinpfalz, ihre, jener der Völker der Rheingegenden ganz und gar entgegengesezte Staatsverfassung, die Verschiedenheit der Sitten und Gebräuche, endlich das Beschwerliche und fast Unmögliche, ein so isolirtes Land nach den nämlichen Grundsätzen, wie das neue Mutterland, zu beherrschen, nöthigte die Pfalzgrafen, sie als ein abgesondertes Fürstenthum zu behandeln.

Sie unterwarfen die bairischen Pfälzer nicht den rheinpfälzischen Gesetzen, sondern ertheilten ihnen ganz eigne Landesordnungen: denn sowohl die Waldordnung vom Jahr 1565, als die Landordnung vom Jahr 1598, und das Landrecht von 1606 wurden ganz allein für die Pfalz in Baiern verfertiget, und erhielten die Namen: Waldordnung der obern churfürstlichen Pfalz in Baiern; Landesordnung der churfürstlichen Pfalz, des Fürstenthums in Oberbaiern; Landrecht der churfürstlichen Pfalz, des Fürstenthums in Oberbaiern.

In der Hauptsache blieb also die oberpfälzische Verfassung immer in einer ziemlich genauen Verbindung mit der baierischen. Die Staatsklugheit bewog auch die Pfalzgrafen auf diese Art zu verfahren, indem es immer schwer ist, eine Provinz, welche auf einmal von ihrem Mutterlande getrennt wird, nach andern Grundsätzen zu behandeln. Man kann also nicht fehlen, wenn man hierin in der Folge die Veränderungen in der baierischen Verfassung bis auf einen bestimmten Zeitpunkt zur Richtschnur der oberpfälzischen annimmt.

Baiern hatte, wie bekannt, schon zu den Zeiten der ersten Herzoge eine landständische Verfassung, welche in den unruhigen Zeiten des Lehensystems oder ursprünglichen Faustrechts mit Erlöschung der Dynasten aufhörte.

Es war der Hauptendzweck des noch bestehenden, aber herabgewürdigten Adels, sich nach und nach wieder zu jener Höhe der Unabhängigkeit hinauf zu schwingen, welche die Dynasten erreicht hatten, und zu diesem Ende mußte die landständische Verfassung, als der erste Schritt, wieder hergestellt werden.

Die Fürsten, welchen diese Absicht des Adels nicht unbekannt seyn konnte, würden gegen alle Klugheit gehandelt haben, wenn sie nicht dagegen

gearbeitet hätten, und es entstand daher zwischen dem Fürsten und dem Adel ein Kampf, worinn zwar keiner von beyden unterlag, jedoch keiner seinen Endzweck erreichte. Die Adelichen erhoben sich zur Landstandschaft; allein die Fürsten wußten sie so einzuschränken, daß sie doch niemals zur Unabhängigkeit der vormaligen Dynasten gelangen konnten.

Die Zeitumstände waren dem Adel sehr günstig, indem die Aufhebung des alten Lehensystems zwar für den Staat nützlich, aber für die Fürsten nachtheilig war, da ihnen dadurch die Mittel entgiengen, ihre Kriege mit geringeren Kosten zu führen. Um den Grundeigenthümern nicht verbindlich zu werden, veräusserten oder verpfändeten sie ihr Familieneigenthum oder ihre Kammergüter; daher man von dieser Zeit so viele Verpfändungen an Adeliche findet.

Alle diese Veräusserungen und Verpfändungen waren nicht hinreichend, sondern vermehrten das Uebel noch mehr, weil in der Folge alle Hülfsquellen dadurch verstopft wurden.

Das Recht, Steuern zu fordern, hatten damals nur die Obereigenthümer oder Grundherren: nur diese konnten bey eintrettenden Bedürfnissen von ihren Grundholden oder Hintersassen Hülfe suchen, und Steuerpflicht war, wie Stift, Gilt,

Frohndienst und Urbarsgerechtigkeit, nur ein rechtlicher Effect der Grundherrlichkeit.

Daher kommt es, daß in allen Verträgen zwischen der Oberpfalz und dem Fürstenthume Bayreuth, selbst in jenem von 1665, auch das jus collectandi unter die effectus jurisdictionis bassae gerechnet wurde.

Wie bewährte Schriftsteller sagen, war ein ordentliches Besteurungsrecht, als ein solches Hoheitsrecht betrachtet, daß über die Heerbanns-, oder späterhin über die Lehensverbindlichkeiten hinaus von der gesammten Nation eine Abgabe hätte gefordert werden können, selbst dem Kaiser unbekannt. Man würde einen Aufstand gewagt haben, etwas solches zu unternehmen.

Wo sollten also die Pfalzgrafen anders Hülfe gesucht haben, als bey denen, welche eigentlich das Vermögen des Staats in Händen hatten, oder gar leicht solches an sich bringen konnten, nämlich den Grundherren.

Diese, ihrem System getreu, wollten die Noth der Fürsten zur Erweiterung ihrer Vorrechte benutzen; weil sie aber ihre Absicht nicht geradezu offenbaren wollten, brachten sie verschiedene Einwendungen hervor; einer berief sich auf den andern, einer erbot sich für seinen Antheil Hülfe zu leisten, wenn sich der andere auch hiezu

bequemen würde, und so sah sich der Fürst gezwungen, sie alle zusammen zu berufen, um einen allgemeinen Entschluß zu bewirken, mit einem Wort, einen Landtag auszuschreiben, auf welchem zu erscheinen sich die Stände dadurch genöthiget fanden, weil sie immer zu befürchten hatten, daß die Fürsten die Grundholden, ohne sie als Grundherren darum anzugehen, mit Steuern plagen möchten, welchem sie durch Landtage vorkommen konnten, indem sie auf denselben von den Herzogen Reverse forderten, ihre Hülfe nicht als eine Schuldigkeit ansehen zu wollen, und daß ihnen gestattet seyn sollte, sich zu widersetzen, im Fall die Fürsten eigenmächtig Steuern ausschreiben würden.

Nun waren aber diese Landtage weit von jenen verschieden, welche in vormaligen Zeiten gehalten wurden. Ursprünglich bestunden dieselben nur aus den weltlichen Grundherren, als Fürsten, Grafen und andern mächtigen Güterbesitzern, und aus den Bischöffen, als Nutznießern der zu dem Bisthum gehörigen Güter. Es waren also nur zween Stände, nämlich der geistliche und weltliche, welche die Landschaft ausmachten.

Unterdessen waren die Fürsten und Grafen als damalige Dynasten zum Theil abgegangen, zum Theil unabhängig geworden, und die Bischöffe erschienen schon längst auf keinem Landtag mehr.

An die Stelle der Dynasten tratten nun die Herren vom jüngern Adel, in jene der Bischöffe die Vorsteher der häuffig errichteten und mit unermeßlichen Besitzungen dotirten Klöster, und diesem tratt ein dritter Stand, nämlich jener der Bürger der Städte, bey.

Es waren nämlich in der Zwischenzeit sehr viele Städte erbauet und organisirt worden. Vermögliche Grundeigenthümer liessen sich darinnen nieder, mußten also als solche durch ihre Repräsentanten, weil man nicht alle Bürger einzeln vorladen konnte, erscheinen, und mit diesem entstand die landschaftliche Collegialverfassung der drey Stände.

Wären Landschaftsacten vom 14ten und 15ten Jahrhunderte vorhanden, so würde es leicht seyn, eine genealogische Geschichte dieser Entstehung zu entwerfen, und gewiß sehr interessant würde es seyn, zu vernehmen, wie die Stände von Landtag zu Landtag ihre Vorrechte zu erweitern suchten, und wie die Landesfürsten alle politischen Kunstgriffe anwendeten, um die verlangte Hülfe zu erlangen, ohne den Ständen ein neues Vorrecht einzuräumen, wie die Landtagsacten vom 16ten Jahrhundert so viele Beyspiele hievon liefern; allein der geheime Kanzler Freyherr von Kreitmayr, dem alle Archive offen standen, sagte in seinem Grundriß des bairischen

Staatsrechts, daß die Landtagsacten nicht über das Jahr 1514 hinauf gehen. Er giebt auch die Ursache hievon an, weil nämlich vor 1513 die Landschaft weder ein eigenes Haus, noch sonst locum stabilem zur Verwahrung ihrer Papiere hatte, sondern, so oft der Landtag geschlossen war, die Acten den Klöstern in Verwahrung gegeben worden wären, wo das Meiste noch vergraben läge, oder vielleicht gar vernichtet worden wäre.

Wenn aber auch Baiern keine ältern Landtagsacten als vom Jahr 1514 hat, so hat es Freyheitsbriefe, wovon es vom Jahr 1311 bis zu diesem 1514ten Jahr 50 aufweisen kann, woraus sich die Landschaftsverfassung innerhalb dieses Zeitraums deutlich beweisen läßt; dagegen die Unruhen, welchen die Oberpfalz nach dem Vertrag von Pavia ausgesezt war, und die epidemischen Theilungen zwischen den Fürsten des Hauses veranlassen, daß man wirklich zweifeln muß, ob in dem 14ten Jahrhundert schon eine landschaftliche Verfassung in diesem Lande vorhanden war.

Schon im Jahr 1338 geschah die erste Theilung zwischen dem Pfalzgrafen Rudolph, dann Rupert dem ersten und zweyten. Anno 1353 erfolgte nach dem Tode Rudolphs die zwote Theilung zwischen Rupert I. und Rupert II. Bald hernach kam ein grosser Theil von der Ober-

pfalz an Kaiser Karl IV. und zwar bis auf eine halbe Meile von Nürnberg.

Anno 1373 fiel wieder ein Theil derselben an das Churhaus, als ein Versatz für den noch rückständigen Kaufschilling für die Mark Brandenburg, zurück. Den übrigen Theil eroberten die beyden Ruperte und übrigen Fürsten des Hauses, welche gemeinschaftliche Sache machten, vom König Wenzeslaus Anno 1381. Unterdessen wurde das dermalige Nordgau und das nachmalige Herzogthum Sulzbach den bairischen Herzogen zu Theil, und beyde kamen erst Anno 1410 unter Kaiser Rupert wieder an die Pfalzgrafschaft. Im nämlichen Jahre erfolgte nach dem Tod des gedachten Kaiser Ruperts eine weitere Theilung zwischen dem Churfürsten Ludwig IV. und den Pfalzgrafen Johann von Neumark. Endlich begann einige Jahre darauf der Hussitenkrieg. Wie wäre es also möglich gewesen, daß bey so vielen Veränderungen eine ordentliche landschaftliche Verfassung hätte entstehen können, da Theile von der Oberpfalz bald diesem, bald jenem Fürsten des Hauses, ja sogar an auswärtige Fürsten, wie einem König von Böhmen, zufielen.

Die Geschichte bewähret, daß das Landschafts- und Landsassenwesen in Oberbaiern weit unbestimmter sey, als in Niederbaiern, und daß erst durch die Vereinigung von Ober- und Niederbaiern

unter dem Herzog Albrecht Anno 1506 die erste Handveste ertheilet wurde, welche den sämtlichen Ständen des Ober- und Unterlandes ihre Privilegien confirmirte.

Erst von dieser Zeit an wurde die ottonianische Handveste auch auf Oberbaiern ausgedehnet. Nachdem aber diese Handveste die Grundlage zur bairischen landschaftlichen Verfassung war, diese Grundlage aber bey Oberbaiern nicht wirksam seyn konnte: so konnten gar wohl im Unterland Stände existiren, ohne daß es nothwendig ist, daß auch dergleichen im Oberland vorhanden waren. War aber dieses der Fall in Oberbaiern: so wird man sich nicht zu verwundern Ursache haben, daß er es auch in einem Lande gewesen sey, welches zwar nach der ursprünglichen Verfassung bairisch war, nach der Lage, den Sitten und Gebräuchen so viel als möglich nach der bairischen Verfassung behandelt werden mußte, aber doch immer einer Linie des Churhauses zugehörte, welche ihr Mutterland (die Rheinpfalz) nach andern Grundsätzen beherrschte.

Den ersten Beweis landschaftlicher Verfassung in der Oberpfalz findet man in der Matrikel vom Jahr 1488, wo Folgendes vorkommt: "item "auf Montag nach Misericordia den 10ten April "1488 ist meines gnädigen Herrn treue Land- "schaft auf seiner Gnaden Erforderung erschienen,

"und auf das Fürhalten seiner Gnaden der Be-
"dacht genommen, und darnachzu in meines gnä-
"digen Herrn Räthe, nämlich: Ludwig von Eyb,
"Hofmeister, Alexander von Wildenstein und Sig-
"mund von Rohrbach erfodert, auch von Prä-
"laten, Adel und Städten, auch Märkten dazu
"verordnet worden, wie hernach folget:

Von den Prälaten 4.

"Waldsassen, Michelfeld, Reichenbach, Wal-
"terbach.

Von der Ritterschaft 16.

"Sebastian Pflug und Anark von Wilden-
"stein der junge, Heinrich Notthaft, Eberhard
"von Stromperg, Alexander von Wildenstein,
"Georg von Waldau, Jobst Zenger, Christoph
"von Wolfstein, Hartung von Eglofstein, Hanns
"Notthaft zum Weissenstein, Sigmund Sattel-
"bogen zum Arnschwank, Burghart von Freu-
"denberg, Ulrich Ratz, Alt Dürrigel, Dietrich
"Hofer.

Von den Städten.

"Neumark, Weiden, Cham, Neuburg, Auer-
"bach, Lauf, Hirschau, Bernau, Altdorf."

Was dabey verhandelt worden ist, kommt darinn nicht vor.

Bestimmter sind die vorhandenen Landtagsacten vom Jahr 1512, welche immer noch um

2 Jahre früher als jene sind, welche man wenigstens dermalen in Baiern aufweisen kann. Da man sehr vieles daraus ersehen kann, wird es nöthig seyn, hiebey etwas zu verweilen.

Der Eingang heißt: "Diese hienach geschriebene aus der Landschaft zu Pfalz zu Baiern, "von Prälaten, der Ritterschaft und von den Stetten, "sind durch den Durchlauchtigsten Fürsten, meinen "gnädigen Herrn Herzogen Friedrich zu Baiern, "auf Sonntag nach Luciä zu Amberg eingekommen, und nachfolgend mit ine gehandelt, wie "hernach steht."

Nun kommt die Designation der Stände, und zwar von der Geistlichkeit:

Die Aebte zu Kastl, Waldsassen, Walterbach, Speinshart, Michelfeld, Reichenbach und Ensdorf.

Die Landsassen.

Im Amt Amberg: Wolf Fuchssteiner zu Ebermannsdorf, Heinrich Liechteneck zu Wolfering.

Im Amt Nabburg: Georg Wißbek, Ritter zu Werdenberg, Balthasar Bertholdshofen zum Frohnhof, Tristram Zenger zum Traußnitz.

In den Aemtern Neuburg und Wetterfeld: Christoph Zenzer zum Schwerzenberg,

Albrecht Notthaft zum Bodenstein, Albrecht von Wirsberg znm Stockenfels.

Im Amt Waldeck: Hanns Notthaft zum Weissenstein, Endres Mengesreuter zu Riglesreith, Hanns Koes zum Dießfurt.

In den Aemtern Auerbach, Eschenbach: Ludwig von Eyb, Ritter zum Hertenstein, Hanns Prantner und Hanns Schlamersdorfer zu Eschenbach.

Im Amt Neumark: Sebastian Ullersdorfer zu Woffenbach.

Von den Städten:

Amberg, Nabburg, Kembnat, Gravenwerd, Neuenmark, Weiden, Cham, Neunburg, Auerbach, Eschenbach, Hirschau, Bernau, Waldmünchen.

Wie die Stände citiret worden seyen, kommt in diesem Act nicht vor, sondern das erste Product ist gleich die schriftliche Proposition, die das Postulatum enthält; deren Innhalt war in der Hauptsache folgender:

Auf den Montag nach Luciä hätten der Herzog Friedrich in eigener Person der Landschaft angezeigt, wie Höchstdieselben bey ihrem Bruder, dem Durchlauchtigsten Churfürsten Ludwig in Heidelberg gewesen wären, und mit ihnen die

Beschwerden dieses Fürstenthums erwogen hätten, weßwegen er in dessen Namen nach Amberggekommen wäre, und sie zu erscheinen aufgefordert hätte. Sie wären nun versammelt, und Seine fürstliche Gnaden trügen keinen Zweifel, daß ihnen bekannt sey, in welchem schlechten Zustande und mit wie viel Schulden beladen Weiland Churfürst Philipp und der Herzog Otto das Land geerbet haben. Kurz hernach wäre der bairische Krieg ausgebrochen, wodurch gedachtem Churfürsten Philipp grosser Schaden und Nachtheil zugegangen, welcher nach dessen Tode auf sie beyde Fürsten gewachsen und noch haftend wäre.

So hätten auch nachfolgend Ihre fürstlichen Gnaden Churfürst Ludwig die Herrschaft Schwarzenberg nicht zu eigenem Vortheil, sondern zur Beförderung des Wohles des Ganzen, und eben deßhalben etwas theuer erkauft; wovon aber noch der Kaufschilling zu entrichten wäre, und nunmehro entrichtet werden solle, wenn anders einem noch grösseren Nachtheil ausgewichen werden wolle.

Zu diesem Ende hätten seine fürstliche Gnaden sie — zum Theil als er sie sähe — erfordern lassen, und bitte sie in seinem und seines Bruders Namen, daß sie, welche sich immer so redlich und treu gegen die Pfalz verhalten hätten, ihnen nunmehro mit Rath und That behülflich seyn möchten, das Land von dieser Last zu befreyen.

Sollten die Prälaten, Ritterschaft und Städte einige Beschwerden anzubringen haben, so wolle er sie hören, und er und sein Bruder würden so viel möglich trachten, denselben abzuhelfen.

Hierauf habe die Landschaft vier aus ihrer Mitte, nämlich den Abt zu Speinßhart, Georg von Wißbeck, Hanns Notthaft und Heinrich Baumgartner abgeordnet, um dem Herrn Pfalzgrafen anzuzeigen, daß schon unter der Regierung Weiland Churfürsten Philipps, Se. dermalen regierende churfürstliche Durchlaucht Pfalzgraf Ludwig das nämliche Postulatum gestellet hätten, hierauf aber von der Landschaft eine Schrift übergeben worden wäre, welche ihre Beschwerden enthielt, die sie zur Beförderung der Sache gleich in der Kanzley nachsuchen zu lassen baten. Sollte sie aber daselbst nicht vorgefunden werden können, so wollten sie doch ihre Antwort abgeben, indem sie nicht zweifelten, daß solche in den Händen der Vormünder über des Stadtschreibers Kinder seyn werde.

Nun kommt in dem Protokoll die Vormerkung, daß obige Schrift in der Kanzley nicht vorgefunden worden sey.

Hierauf hätten die 3 Stände durch den Ludwig von Habsberg den Pfalzgrafen antworten lassen, daß erst jüngst ein Landtag gehalten worden wäre, wo sie auf Vortrag des Pfalzgrafen

Ludwigs beschlossen hätten, daß, in so ferne man ihnen einen regierenden, in der Oberpfalz bleibenden Fürsten geben würde, welches zur Zeit um so leichter wäre, da zwey pfalzgräfliche Brüder vorhanden wären, sie keine Hülfe sparen würden. Sie hätten damals noch weiter vorgestellt, daß eben aus Abgang eines Schutzes von einem anwesenden Pfalzgrafen, weder Fried noch Recht gehalten würde, die Strassen nicht sicher wären, die Plackereyen überhand nähmen und einige Aemter unbesezt wären; worauf ihnen der Vicedom geantwortet hätte, daß er die Beschwerden nach Heidelberg wollte gelangen lassen, daß aber der Weg dahin zu weit und die Geschäfte daselbst zu häufig wären, also auf diese Art die landschaftlichen Verhandlungen nur verzögert werden würden; worauf die Landstände dieser Einwendungen ungeachtet, auf ihrer Foderung eines in der Oberpfalz residirenden Pfalzgrafen bestanden, aber nicht erhöret worden wären, indem man die Prälaten und Städte theils durch Drohungen, theils durch gute Worte zur Steuerabgabe gezwungen oder überredet hätte. Das Geld wäre also eingenommen, aber keinen Beschwerden abgeholfen worden.

Sie, die Stände, müßten also bey dem Pfalzgrafen und dessen Bruder, dem durchlauchtigsten Churfürsten, die Bitte des vorigen Land-

tages um einen in der Oberpfalz wohnenden Fürsten des Hauses wiederholen, und versichern, daß alsdann ihr Leib, Gut und Vermögen zu Diensten stünde, sie im widrigen Falle aber keine Dienste leisten könnten. Sie wollten übrigens für dermalen der Kürze wegen ihre übrigen Beschwerden vorzubringen unterlassen und dieselben dahin versparen, bis sie einen im Lande regierenden seßhaften Fürsten haben würden, welchem sie solche alsdann vortragen würden.

Die Antwort des Pfalzgrafen wäre hierauf gewesen, daß er die Antwort der Stände wohl vernommen hätte, und sie bey seinem Bruder zu unterstützen wohl gemeinet wäre, sie ihm aber solche schriftlich übergeben möchten, damit er sie an denselben senden könnte. Auch möchten sie ihm ein Verzeichniß ihrer übrigen Beschwerden übergeben, damit er denselben abzuhelfen in den Stand gesezt werden mögte.

Die Stände hätten ihm hierauf ihre Erklärung schriftlich übergeben, wären aber darauf bestanden, ihre weiteren Beschwerden bey demjenigen Fürsten anbringen zu wollen, der als regierender bleibender Fürst in der Oberpfalz erkläret werden würde, indem sie ohnehin ihre gravamina noch nicht alle beyeinander hätten und die Zeit hiezu zu kurz wäre, worauf auch der Pfalzgraf von seiner Foderung abstund.

Das Protokoll war unterschrieben vom Grafen Reinhart zu Leiningen, der Pfalz in Baiern Vizedom, Adam von Törring, Ritter Wend'l von Adolzheim, Jakob von Fleckenstein und Ulrich von Albersdorf, dem Aelteren.

Diese Landtagsacten bekräftigen nicht nur die wirkliche Existenz des oben angeführten vom Jahr 1488, sondern machen den Beweis, daß schon weit früher in dem 15ten Jahrhundert eine landschaftliche Verfassung in der Oberpfalz vorhanden gewesen sey.

In obigen Acten kommt das Wort Landschaft vor, welches eine gewisse kollegialische Verfassung andeutete, welche nicht in 2 oder 3 Landtagen zu Stande kam. Man weiß, daß Anfangs die Ritter allein Landstände waren; denn nur derselben Hörigen bezahlten Eigenthumssteuer. Selbst in Baiern wurde das Wort Landschaft erst Anno 1402 in einer ständischen Urkunde gebraucht, da doch ein Jahrhundert vorher Landstände existirten.

Ferner heißt es in angeführten Acten, daß der Pfalzgraf die Stände nur zum Theil zusammen berufen habe. In der That erschienen auf diesem Landtage zwar alle Prälaten, aber nur 19 von der Ritterschaft und 13 Städte. Nach der Matrikel berechnet erschien nicht der zehnte Theil der Ritterschaft.

Nun setzet die Berufung eines Theils ein Ganzes voraus, mithin müssen ja schon vorher alle 3 Stände in der Zahl vollständig zusammen gekommen seyn.

Der natürliche Lauf der Dinge und die moralische Beschaffenheit des Menschen bringt es mit sich, daß bey Entstehung einer Gesellschaft, Innung und anderer Korporationen alle Glieder derselben, von der ersten Begeisterung angeflammt, mit Begierde bey den ersten Zusammenkünften erscheinen. Die Absicht, einen Zweck durchzusetzen, sich bey erlangten Freyheiten zu erhalten, oft Vorwitz und andere Ursachen tragen dazu bey. Je länger aber dergleichen Gesellschaften, Korporationen und Innungen dauern, desto minder zahlreich werden sie. Die Begeisterung vermindert sich, der Vorwitz verschwindet, man hat seinen Endzweck erreicht, oder man wird überzeugt, daß man ihn nicht erreichen kann, und so vermindert sich das Interesse eines jeden Mitgliedes.

Dem nämlichen Schicksal sind auch Staats- oder politische Verbindungen ausgesezt. Es entstehet bald Eifersucht unter den Verbundenen; derjenige, gegen den die Verbindung geknüpfet worden ist, findet bald Mittel, Zwietracht unter den Gliedern derselben anzuzetteln, indem es ihm schwerer wäre, die Mehrheit zu gewinnen, wenn die Anzahl groß bliebe; den Gliedern selbst wird

die Erscheinung oft beschwerlich, einige haben politische Ursachen sich zu entfernen und tragen damit selbst bey, die Absichten ihres Gegners zu befördern.

Daß es mit dem alten ständischen Wesen in allen Ländern Europens, wo dasselbe jemals eingeführet war, die nämliche Beschaffenheit gehabt habe, davon liefert uns die Geschichte die Beweise. Und warum sollte das neuständische in der Oberpfalz eine Ausnahme hievon gemacht haben?

Zu einer solchen Veränderung der Gesinnungen, zu einer solchen Vergessenheit des eigenen Vortheils, mit einem Worte, zu einer solchen Gleichgültigkeit wird man nicht in einigen Jahren gebracht. Hiezu gehört ein beträchtlicher Zeitraum.

Aus dem Umstand also, daß Pfalzgraf Friedrich nur den zehnten Theil der Ritterschaft zum Landtag berief und berufen konnte, ist zu schliessen, daß die landschaftliche Verfassung in der Oberpfalz schon viele Jahre, ja vielleicht schon ein ganzes Jahrhundert existiret hatte.

Weiter ist aus dem angeführten Landtag vom Jahr 1512 zu schliessen, daß schon damals die Stände fest sassen, da sie es wagen durften, ihrem Fürsten so geradehin alle Hülfe zu versagen, in so ferne er ihr Verlangen nicht erfüllen

würde. Sie machten ihm den Vorwurf, daß sie am vorigen Landtag von ihm wären hintergangen worden, indem man ihnen die Abthuung ihrer Beschwerden versprochen, aber nicht Wort gehalten hätte. Sie wollten sogar ihre Beschwerden so lange nicht übergeben, bis man ihrer ersten Foderung, daß nämlich ein Fürst vom Hause in der Oberpfalz residiren sollte, würde Genüge gethan haben.

Es kommt in demselben vor, daß nach dem vorigen Landtag die Prälaten und die Städte theils durch Drohungen, theils durch gute Worte zur Steuerabgabe wären gebracht worden; von der Ritterschaft geschah hierinn keine Meldung, ein Beweis, daß bey derselben weder Drohungen, noch gute Worte etwas fruchteten.

Eine solche Weigerung konnte nicht blos Ungehorsam oder Widerspenstigkeit seyn: denn die Churfürsten von der Pfalz würden ja Mittel an der Hand gehabt haben, die Stände zur Befolgung ihres Willens zu zwingen. Eine solche Weigerung mußte sich auf gewisse Vorrechte gründen, welche man nicht auf einmal, sondern erst nach Verfluß von vielen Jahren nach und nach erlanget.

Alles stimmet also damit überein, um behaupten zu können, daß allenfalls schon früh im funfzehnten Jahrhundert eine landschaftliche Ver-

fassung in der Oberpfalz existiret habe; daß dieselbe schon früher im vierzehnten Jahrhundert bestanden habe, ist, wie schon vorgekommen ist, gar nicht wahrscheinlich.

Das 16te Jahrhundert war wie in Baiern das Jahrhundert der Landtage.

Dem Landtag von 1512 folgte jener von 1526. Das Postulatum war eine Hülfe gegen die Türken, welche die Gränzen Deutschlands verheerten, dann eine weitere Hülfe zu eigenen Ausgaben und Bezahlung der Staatsschulden.

Pfalzgraf Friedrich erschien hiebey in Person in seinem und seines Bruders, Churfürsten Ludwigs, Namen mit folgenden Räthen, als: Georg Herr zu Heideck, Albrecht von Wildenstein zu Preiteneck, Wolf von Müllheim, Marschall, Hanns von Schlammersdorf, Landrichter zu Amberg, Endres Hiltner, Georg Kastner zu Amberg, Kaspar Höhnhammer, Renntmeister.

Der Pfalzgraf sagte in seiner Vorrede, daß er und sein Bruder den Ständen nicht zur Last fallen würden, wenn sie im Stande wären, die erforderlichen Kosten aus ihrem Säckel oder Kammergütern bestreiten zu können. Er Pfalzgraf wäre in eigener Person zu dem Kaiser gereiset, um von demselben eine Schuld beyzutreiben, hätte aber nichts ausgerichtet, weil die dermaligen drangsalvollen Zeiten die Rückzahlung unmöglich machten.

Der Ausschuß bestand in 7 Prälaten, dann den Städten, Amberg, Neumarkt, Neuburg, Weiden, Cham und Pressat, Markt.

Die Ritterschaft in den Herren: Heinrich Nothaft, Ludwig von Eyb, Otto Zenger, Kaspar Erlbeck, Thoma von Reitzenstein, Eb. von Türling, Walter von Habsburg, Georg von Waldau, Georg von Murach, Sebastian von Giech, Adam von Freudenberg, Christoph von Gleissenthal, Hanns Adam Wizbeck, Sebastian Spiegel von Ullersdorf.

Nach einigen Debatten und auf Vorstellung der Stände, daß es für sie und die Unterthanen zu beschwerlich seyn würde, eine doppelte Anlage zu bezahlen, schlug der Pfalzgraf vor, beyde Hülfen in eine zusammen zu schmelzen, um sie unter dem Namen Türkenhülfe desto ergiebiger zu verschaffen.

Die Art der Anlage betreffend, hielt er fürs beste, wenn, wie in Baiern, eine Kopfsteuer eingebracht würde, so daß eine jede Person im Fürstenthum, wessen Standes und Geschlechts dieselbe sey, wenn sie nur über 12 oder 13 Jahre alt ist, auf einige Jahre 12 oder 15 Pfenninge zu bezahlen angehalten, und auf den Trunk, als Wein, Bier und Meth eine Anzahl Maas Umgelds gelegt werden würde.

Zugleich wurden einige Artikel vorgebracht, welche zur Verbesserung der Polizeyordnung dienen könnten.

Die drey Stände verstanden sich in ihrer abgegebenen Aeusserung zur folgender Hülfe, daß eine jede Person des Fürstenthums, welche schon das heilige Sakrament des Altars empfangen, oder 12 Jahre alt ist, auf 5 Jahre einen Batzen bezahlen sollte. Das Umgeld wäre von jedem Eimer Wein zu 3 kr., und von jedem Eimer Bier zu 1 kr. zu entrichten: Nebst diesem verband sich die Ritterschaft, 5 Jahre lang, jährlich 2000 fl. zu geben, wozu sich aber weder die Prälaten, noch die Städte verstehen wollten.

Nach langem Berathschlagen wurde endlich vermöge Abschieds von Martini 1526 beschlossen, daß:

Erstens, von einem jeden Einwohner des Landes, wessen Standes er immer sey, welcher das zwölfte Jahr erreichet, 5 Batzen, oder 10 Kreutzer in zwey Fristen, als die Hälfte auf Erhardi des laufenden, und die andere Hälfte auf Erhardi des folgenden 1527sten Jahrs bezahlt werden sollten.

Zweytens machten sich die Prälaten anheischig, 5 Jahre lang, jährlich 800 fl. — also in allem 4000 fl. zu bezahlen.

Drittens machte sich die Ritterschaft verbindlich, jährlich 2000 fl. auf 5 Jahre, also 10000 fl., am neuen Jahrstag zu entrichten.

Viertens boten auch die Städte und Märkte jährlich 6000 fl., in allem also 30000 fl. an.

Fünftens jeder Pfarrherr und Priester soll angehalten werden, von seinem Vermögen 5 Procent zu bezahlen, und die Ritterschaft Fug und Macht haben, solche auf ihren Gütern selbst einzubringen.

Sechstens soll von allen Pensionen, Absenten, Reservaten und Corporationen, bey Innländern ein, und bey Ausländern zwey Drittel abgezogen, und zur Türkenhülfe gebraucht werden.

Dagegen versicherte der Pfalzgraf, daß diese Auflage den Ständen an ihren Gerechtsamen nicht nachtheilig seyn sollte, und er ihnen Reverse darüber ausstellen wollte.

Im folgenden 1527sten Jahre berief Pfalzgraf Friedrich die Ausschüsser auf Erdtag nach Erhardi nach Neumark.

Der Vortrag war, daß jenes Geld vorgelegt werden möchte, welches nach dem vorigen Abschied an der ersten Frist der Türken-Batzen hätte eingehen sollen. Die Antwort des Ausschusses war, daß die hiezu Bestimmten aus ihrer

Mitte am nächsten Tag in Amberg zusammentreffen würden, um die Summen zu sammeln.

Weiter verlangte der Pfalzgraf, daß von dieser Summe einige dringende Schulden des Hauses abgezahlet werden möchten, wozu sich aber die Stände nicht einverstehen wollten, sondern sich vorbehielten, sich an einem andern Tag darüber berathschlagen zu wollen.

Ferner wurde verlangt, daß die Stände dem Pfalzgrafen zu einer Reise nach Prag mit Pferd und Zehrungsgeldern an die Hand gehen möchten, indem bey Gelegenheit der Krönung des Königs Ferdinand die Lehen empfangen, und über die grossen Foderungen, welche das Haus an dieselben zu machen habe, Unterhandlungen gepflogen werden könnten. Worauf ihm die Stände 5000 fl. von der angefallenen Anlage bewilligten.

Zugleich übergab der Pfalzgraf ein Verzeichniß der Polizeyverordnungen, welche zu erlassen nothwendig wären, deren Untersuchung sich aber der Ausschuß auf den folgenden zu bestimmenden Tag vorbehielt.

Der hierauf ertheilte Abschied bestund ganz kurz in dem, daß in Betreff der nicht beschlossenen Puncte ein neuer Tag auf Dorothea angesezt werden sollte.

Weil unterdessen die Stände wegen der zugestandenen Türkenhülfe schriftliche Versicherungen

de non praeiudicando wiederholtermalen verlangten, so wurde jedem der Stände ein solcher ausgestellet, und zwar erhielt die Ritterschaft eine des Innhalts: daß ihr diese bewilligte Hülfe an ihren alten Gebräuchen, Herkommen, Freyheiten und Gerechtigkeiten unschädlich seyn sollte; wo sich hingegen die Pfalzgrafen vorbehielten, daß ihnen auch dieser Revers an ihren alten Gebräuchen, Herkommen, Freyheiten und Gerechtigkeiten unnachtheilig seyn sollte.

An dem Tage, wo die Deputirten des Ausschusses zusammen kämen, um die eingegangenen Türkenbatzen zu berechnen, als Donnerstag nach Dorothea, zeigte sich, daß 3226 fl. 9 kr. eingegangen, mithin über 3000 fl. ausständig waren, worüber Pfalzgraf Friedrich sich äusserte, daß eine so geringe Summe unmöglich zu den Bedürfnissen des Staats hinlänglich seyn könne. Man dachte also auf andere Mittel, als auf das Umgeld, auf einen Tax auf die Waaren ꝛc. Allein, da die des Ausschusses nicht alle erschienen waren, so war der Innhalt des darauf erfolgten Abschieds kein anderer, als daß gedachte Ausschüsser weiters mit mehrerem Ernst auf Sonntag Matthaei apostoli citiret wurden.

Am Mondtag Matthaei erschien der größte Theil derselben. Der Vortrag bestand in dem, daß die vom Ausschuß sich berathschlagen sollten,

wie den Bedürfnissen des Staats gesteuert werden könnte, und es wurde vorgeschlagen, daß die 3 Stände in 10 Jahren 108000 fl. bezahlen, und daß die zehnte Maas von jedem Getränk als Umgeld verrechnet werden sollte, wogegen die Wirthe Befugniß hätten, eine kleinere Maas zu führen. Die Ausschüsser wollten aber in diese Vorschläge nicht einwilligen, sondern baten um einen andern Tag, damit sie sich unterdessen mit ihren Mitständen darüber berathschlagen könnten.

Es wurde dieser auch am Sonntage Oculi angesezt, wo endlich Folgendes bewilliget wurde:

Erstens von jedem Eimer Wein an Umgeld 60 Pfenninge, mit Ausnahme des bairischen, wovon nur 30 Pfenninge bezahlt werden sollte.

Zweytens von einem jeden Eimer Bier 4 Maas.

Drittens von einem jeden innländischen Eimer Meth 40 Pfenning, und von dem ausländischen 60 Pfenning.

Viertens von der Maas Brandwein 2 Pfenninge.

Von diesem Umgeld wurden befreyet die Prälaten und jene von der Ritterschaft, welche zu der ritterschaftlichen Anlage der 10000 fl. beytragen, jedoch blos bey dem Getränk, so sie zu ihrer eigenen Nothdurft verbrauchen.

Fünftens machten sich die 3 Stände neuerdings verbindlich, die schon versprochenen Summen, als: die Prälaten 4000 fl., die Ritterschaft 10000 fl. und Städte und Märkte 30000 fl. in 5 Jahren, nach den stipulirten Fristen zu bezahlen.

Sechstens, wurde nach hergestellter Schaafordnung, vermög welcher jeder ganze Hof 40, ein halber 20, und ein Söldner 10 Schaafe zu halten verbunden war, festgesezt, daß von einem Bestandschaaf 7 kr., von einem fremden Schaaf, so zur Weide hereingetrieben wird, 3 kr., und von jedem Unterthans-Schaaf 1 kr. jährlich bezahlet werden sollte. Ausgenommen wurden jedoch die Erbschäfereyen der Prälaten, Ritterschaft und Landsassen bey ihren Anwesen und Hofgebäuden.

Siebentens der halbe Theil aller Incorporationen, Absenten, Reservaten, Pensionen und dergleichen, dann der fünfte Theil alles geistlichen Einkommens, die Incorporationen der Prälaten und Aebtissinnen ausgenommen.

Achtens von jedem Centner Wolle, welcher nicht zur eigenen Verarbeitung aufgekauft wird, ein halber Gulden.

Dagegen wurde von den Pfalzgrafen von der künftigen Batzenanlage, welche zur zwoten Frist Anno 1528 hätte bezahlet werden sollen, ab-

gestanden, und die gemeine Landschaft auf 10 Jahre der Land- oder Gewaltsteuer befreyet erklärt.

Zur Beschliessung einer Landesordnung und Landesfreyheit wurde von dem Fürsten ein neuer Tag, nach Vocem iucunditatis, angesezt; allein die Ausschüsser wurden schon auf Cantate zusammen beruffen.

Es wurden einige Anstände, in Betreff der Schaafanlage gehoben, die vorgeschlagenen Artikel der Polizeyordnung beantwortet, und einem jeden Stand eine schriftliche Versicherung oder Revers de non praeiudicando über die auf dem lezten Landtag bewilligte Hülfe ertheilet.

Die Ritterschaft legte einen selbst verfertigten Entwurf eines Reverses vor, welchen aber der Pfalzgraf Friedrich als den landesherrlichen Gerechtsamen zu nachtheilig verwarf, und einen andern ertheilte.

Die Folge dieses Landtages war der erste dem oberpfälzischen Adel ertheilte Freyheitsbrief, vom Michaelistag 1527.

Anno 1528 wurde der grosse Ausschuß zusammen berufen, was hiebey vorgegangen ist, ist nicht bekannt.

Anno 1533 wurde ein ordentlicher Landtag gehalten; das Postulatum war, daß die Landschaft für 40000 fl. Bürg stehen, und 30000 fl.

vorschiessen sollte. In Rücksicht der ersten Post verstanden sich die Stände dazu; in Betreff der zwoten aber nur zu 24000 fl. wobey sie sich noch vorbehielten, daß jene 6000 fl., so zur Erkaufung des Schlosses Hartenstein von dem von Eyb verwendet worden, und deren Bezahlung die Landschaft auf sich genommen, hievon abgezogen werden sollten, womit auch Pfalzgraf Friedrich zufrieden war. Die Landstände, besonders die Ritterschaft verlangte für diese Bereitwilligkeit, daß ihnen ihre bereits schon entworfenen und übergebenen Privilegien confirmirt werden möchten; allein man suchte von Seiten des Hofes Auswege, und gab vor, daß der Entwurf hievon nach Heidelberg gesendet worden wäre. Pfalzgraf Friedrich, welcher es allenfalls gut gemeint haben mag, correspondirte darüber mit seinem Bruder, dem Churfürsten Ludwig; allein es erfolgte die Antwort: daß seine Räthe zu sehr mit andern Arbeiten beschäftiget wären, um nach diesem Aufsatz suchen zu können, und daß, da der Landtag bey Abgang desselben ohnehin nicht weiter fortfahren könnte, ein anderer Landtag anberaumet werden sollte.

Anno 1536 wurde abermals ein Landtag gehalten, wobey sich die Stände auf ein 6 jähriges Umgeld einliessen.

Die Stände wurden neuerdings am Sonntage Lätare 1538 zusammen beruffen. Auf diesem

Land-

Landtag übergab die Ritterschaft ihre besondern Beschwerden, als:

Erstens, daß sie mit den übrigen zween Ständen wider ihre Freyheiten und alten Herkommen zur Hülfeleistung gezogen werden wollten

Zweytens, daß sie vor Alters keine Geldhülfe geleistet, sondern den Fürsten in Kriegszeiten und in Fällen der Empörung mit ihrem Leib und Gütern gedienet hätten, zu welchem sie sich noch anheischig machten.

Drittens, daß, wenn die Landschaft beruffen würde, die der Ritterschaft ausser der Hoflieferung in ihr Zehrung und Kosten, aber die Städte, Märkte und Gerichte würden aus den gemeinen Säckeln verlegt und verzehrt. Vermuthlich wollte die Ritterschaft damit sagen, daß, wenn sie nicht bey Hofe eingeladen wären, sie sich selbst verköstens müßten, da die Städte aus den Gemeindekassen verpfleget würden, oder ihre Ausgaben in Aufrechnung bringen dürften.

Viertens wäre ihnen von dem Fürsten und den Beamten in ihren Hofmarktsgerechtigkeiten viel Eintrag gethan.

Fünftens endlich bestand ihre Hauptbeschwerde darinn, daß jenen der Ritterschaft, welche vom Adel sind, desgleichen jenen, welche, ohne es zu seyn, doch die Edelmannsfreyheit herge-

bracht hatten und Güter an sich kaufen, gedachte Edelmannsfreyheit nicht gestattet werden wolle.

Zulezt erklärten sie sich, daß, wenn diesen Beschwerden nicht abgeholfen werden sollte, sie sich zu keiner Hülfe, ja nicht einmal zu einer Berathschlagung darüber verstehen würden. Der Pfalzgraf und die beyden andern Stände versuchten es, sie zu bereden; allein umsonst. Diese Widersezlichkeit veranlaßte, daß der Landtag aufgehoben und nach Jubilate verschoben wurde.

Dieser Landtag war vor allen andern von den Ständen besucht. Es erschienen hiebey von Seite der Prälaten, die Aebte von Kastel, Waldsassen, Speinshart, Michelfeld, Walderbach, Reichenbach, Weissenohe, Ensdorf, der Prior von Schönthal, Gnadenberg und Seligenporten. Von Seite der Ritterschaft erschienen 80, als: Hanns Fuchs, Georg Murach, Georg von Waldau, Tobias von Waldau, Johann Kers, Thoma von Reitzenstein, Jobst Dandorf, Sebastian von Giech, Wolf Pernkloe, Christoph Freidenberger, Wilhelm Haußner, Vinzent von Würzburg, Winhart Steinling, Sebastian Kastner, Sebastian Wieß, Hanns Mur, Thoma Steinfelser, Veit Pfreimdtner, Munko, Herrmann Dandorfer, Hanns Portner, Georg Loneissen, Hanns Erlbeck, Christoph Loneissen, Raphael Berthelshofer, Hanns Christoph von Vestenberg, Georg Freidenberger,

Michael Frankenreiter, Christoph Kleissenthaler, Neidhart Mengersreiter, Adam von Streittberg, Hanns Höllwagen, Hanns Zenger, Michael und Georg Kleissenthaler, Hanns Püzkopff, Oswald Kleissenthaler, Arnold von Hirsberg, Lorenz von Hirsberg, Hanns Schwab, Georg Gries, Christoph Pfreimdtner, Sebastian Kloß, Andreas Forsthueber, Stockel von Eßlarn, Hanns Steinling, Hanns Steeber, Herrmann Diedersdorf, Hanns Loneissen, Thoma Poßlinger, Hanns von Dobenick, Hanns Degenreiter, Kraft Degenreiter, Georg Dandorf, Balthasar von Stein, Hanns Zeidler, alt Zengerinn von Zengenstein, Hanns Liechteneck, Ulrich Hartenberg, Philipp von Weißfeld, Hieronymus Loneissen, Ott Plankenfelser, Albrecht Vogl von Kaßdorf, Hanns Papenberger, Achaz Notthaft, Hieronymus Meindel, Hanns Lohser, Ott Senft, Pangraz Gleck, Prenner, Neber, Hanns Zanntner, Fabian Mendel, Hanns Plankenfels, Friß Nittelhofer, Leonhard Kemnater, Georg Bechell, Friß von Steinsberg.

Von Seite der Städte und Märkte: Kemnath, Nabburg, Hirschau, Neumark, Cham, Neunburg, Weiden, Röß, Eschenbach, Viechtach, Pruck, Niettenau, Mantel, Hannbach, Auerbach, Waldmünchen, Amberg.

Die Prälaten und die Städte bewilligten eine Hülfe von 30000 fl. in zwey Fristen, und

sodann jene von ihren Kammergefällen noch besonders 3000 fl.

Ferner bewilligte die Ritterschaft 5000 fl., jedoch mit dem Vorbehalt, daß ihnen diese Hülfe in ihren Rechten, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten nicht nachtheilig seyn und dieselbe zur Bezahlung älterer Schulden verwendet werden sollten.

Im Jahr 1540 wurde auf dem Mondtag nach Corporis Christi ein Landtag in Amberg gehalten; ingleichen am 7ten October 1541, und im Monat September 1542, auf welchen ähnliche Postulata gestellet wurden. Jene von 1542 wurden von den Ständen durchgehends abgelehnt, daher kein Receß zu Stande kam.

In der Fasten 1543 war abermals ein Landtag, und es wurden 40000 fl. Hülfe bewilliget; da aber diese nicht aufgebracht werden konnten, wurde neuerdings ein Tag auf den 21sten October dieses Jahrs ausgeschrieben. Man weiß zwar das Resultat dieser Versammlung nicht, unterdessen liefert ein bey den Acten liegendes Blatt ein Muster der Vorschläge, welche hiebey gemacht wurden; der wörtliche Innhalt ist folgender: "Verzeichniß etlicher Nebenmitteln den Erforderten von der Landschaft durch den Kammermeister und mich anzuzeigen. Act. 23sten October 1543."

1) Eine Steuer auf alle Geistliche, Niemand ausgenommen. 2) Einige Güter, welche bisher von den Aemtern für steuerfrey gehalten worden, und doch der Ritterschaft nicht zugehören, damit zu belegen. 3) Was auf Widerruf verschrieben worden, wieder einzuziehen. 4) Einige Klöster, welche nicht mit Religiosen besezt sind, einzuziehen. 5) Auswärts aufliegende Kapitalien der Klöster auf Wiederlösung zu verpfänden. 6) Auf einige vermögliche Klöster Pensionen zu schlagen. 7) Die vacirenden Messen zum Fürstenthum einzunehmen.

Diese Vorschläge müssen nicht angenommen und auch sonst nichts beschlossen worden seyn, da die Pfalzgrafen schon am Andreastag einen neuen Landtag auf den 3ten Jänner des folgenden Jahrs ausschrieben.

Das Postulatum war, für eine Summe von 150000 fl. Bürgschaft zu leisten, und eine geschworne gemeine Steuer zu bewilligen.

Die 3 Stände willigten in eine Borgschaft von 100000 fl. dergestalt ein, daß die Pfalzgrafen selbst diese Summe aufzubringen suchen, und die Interessen nicht höher, als auf 5 Procent laufen sollten. Auch sollten die 40000 fl. welche auf dem vorjährigen Landtag bewilliget waren, aber bisher nicht aufgebracht werden konnten, unter den 100000 fl. begriffen seyn, und diese

Summe zu keinem andern Gebrauch, als zur Abführung älterer Schulden verwendet, sohin die Einnahme und Ausgabe von den Verordneten der Landschaft besorget werden.

Die geschwornen gemeinen Steuern betreffend, glaubten die Stände, daß solche dem gemeinen Mann zur Last fallen würden, machten sich aber dafür anheischig, 9000 fl., das ist, die Prälaten und die Städte 6, und die Ritterschaft 3000 fl. in zweyjährigen Fristen, cum Reservatione, daß es ihren Rechten und Gerechtsamen nicht nachtheilig seyn sollte, zu bezahlen.

Das Bürgschaftsinstrument unterschrieben 11 von der Ritterschaft, als: Hanns Fuchs zum Schneeberg, Ludwig von Eyb zum Turndorf, Georg von Murach zum Stamsrieth, Georg von Ebeleben zum Tannstein, Jobst von Tandorf, Hanns Graf von Vessenburg zum Fronberg, Georg von Brand zum Stein, Achatius Notthaft zum Than, Hanns von Plankenfels zum Schwarzenfeld, Philipp von Kemnath zu Hohenkemnath, Joachim Kees zum Dießfurt.

Anno 1545 war der wichtige Landtag, worauf die Ritterschaft zum erstenmal mit dem ottonianischen Freyheitsbrief zum Vorschein kam, und denselben auch in Rücksicht der Oberpfalz confirmirt haben wollte. Die Stände wurden auf den 28sten December nach Amberg beruffen.

Die Ritterschaft mußte nach langem Streiten nachgeben.

Auf den Landtagen von 1546, 1548, 1550, 54, 56 ereignete sich nichts Merkwürdiges.

Im Jahre 1561 schickte die Ritterschaft Abgeordnete nach Wemding, wo sich eben damals Churfürst Friedrich III. befand, und überreichten ein schriftliches Verzeichniß ihrer Beschwerden. Der Fürst versprach dasselbe nach Amberg an die Regierung zur schriftlichen Beantwortung und Erläuterung zu senden, und alsdann eine Resolution über alle Puncte zu erlassen; allein die Sache verschob sich bis 1563, wo der Churfürst selbst nach Amberg kam und einen Landtag zusammen berief.

Wegen der Geldhülfe wurde Vieles verhandelt, allein der Libellus Gravaminum der Ritterschaft wurde erst nach der Rückreise des Fürsten in die Unterpfalz fertig, und demselben durch Abgeordnete übergeben. Es wurde abermals die Regierung darüber vernommen, diese foderte Berichte von den Aemtern ab, so daß erst Anno 1566 von dem Regierungskanzler, Doctor Knod, eine ordentliche Relation darüber verfaßt werden konnte, welche in Gegenwart einer hiezu bestellten Berathschlagungskommission herabgelesen, und darüber votiret wurde. Sie bestand aus folgenden Personen: Pfalzgraf Ludwig, Statthal-

ter, Hanns Schott, Hofmeister, Johann Knod, Kanzler, Martin Ostermayr, Johann Georg, Abt zum Speinshart, Michael, Abt zu Reichenbach, D. Matthäus Wiedenmayr, D. Bartholomäus Sauerzapf, Johann Steinhauser, der Aeltere, Georg Knod, Hanns Wensel, Pfleisverweser zu Cham und Hanns Wolzhofer, Richter zu Reichenbach.

Die Conclusa wurden an den Churfürsten geschickt, welcher über jeden Punct eine Resolution erließ, welches Dokument im Ganzen unter dem Namen Resolution des Churfürsten Friedrichs vom 8ten April 1567, als der zweyte hauptsächlichste Freyheitsbrief des oberpfälzischen Adels, bekannt ist.

Von den darauf folgenden Landtagen ist jener von einer Erheblichkeit, welcher Anno 1577 gleich nach dem Tode des Churfürsten Friedrichs unter seinem Nachfolger Ludwig VI. gehalten wurde, da sich die 3 Stände, statt eine einstimmige Erklärung abzugeben, trennten.

Das Postulatum war eine Türkenhülfe, Beyträge zu der Ausstattung einiger Fürstinnen des Hauses, und andere Staatsausgaben.

Die Prälaten und die Städte überliessen es dem Fürsten, Vorschläge zu machen, wie hiezu beygetragen werden sollte, die Ritterschaft aber

bot sich an, in 6 Jahren 2000 fl. und 15 Jahre lang das erhöhete Umgeld, selbst mit Nachlaß des 8ten Umgeldpfennings, so ihnen gebührte, zu entrichten. Allein Churfürst Ludwig belobte zwar den Eifer der Ritterschaft, bestand aber darauf, daß die 3 Stände einen gemeinschaftlichen Entschluß fassen sollten, wozu es endlich kam. Die Ritterschaft, mit der Resolution des Churfürsten Friedrichs noch nicht zufrieden, übergab neue Beschwerden, und versagte Anfangs alle Hülfe, wenn denselben nicht gesteuert werden sollte; allein endlich bequemten sie sich dennoch, und erst 2 Jahre hernach, nämlich 1579 erfolgte die bekannte, der oberpfälzischen Ritterschaft äusserst günstige Resolution des Churfürsten Ludwigs.

Im Jahr 1583, vor dem Tod des Churfürsten Ludwigs, wurde am 22sten Julii ein Landtag ausgeschrieben. Der Vortrag war eine Hülfe zum Türkenkrieg, und die Stände bewilligten ihm eine Steuer von 20 kr. von 100 fl. Vermögen auf 4 Jahre. Hiebey ist zu bemerken, daß die 3 Stände ihre Kammer- oder Tischgüter hievon ausgenommen haben wollten, welches aber nicht gestattet wurde.

Der nächste Landtag war jener von 1591. Der Pfalzgraf Johann Kasimir berief denselben nach Amberg am 25sten Julii. Das Postulatum war 100000 fl., weil aber der Stände zu wenig

erschienen waren, so verstanden sie sich einstweilen nur zu 30000 fl., jedoch mit dem Vorbehalt, daß sie am Bartholomäustag, als am 24sten August, neuerdings in grösserer Anzahl zusammen kommen wollten, um über die Bewilligung der übrigen Summe zu berathschlagen. Ob dieser Landtag statt gehabt habe, ist nicht zu finden.

Anno 1593 wurde ein neuer Landmarschall ernannt, und demselben eine jährliche Pension von 300 fl. ausgeworfen. Anno 1594 schrieb Pfalzgraf Friedrich IV. einen Landtag auf den 25sten November aus. Die Hauptgegenstände betraffen die Religion und eine Türkenhülfe, welche auf 7 Jahre lang auf 4 kr. von 100 fl. steuerbarem Vermögen angesezt wurde.

Anno 1598 wurde abermals ein Landtag ausgeschrieben, welcher vom 13ten Februar bis 13ten März währte. Die Puncte, welche hiebey berathschlaget und beschlossen wurden, waren:

Erstens eine allgemeine Landes- und Polizeyordnung, welche auch zu Stande kam, und noch Bewunderung verdient;

Zweytens wurde ein Ausschuß von Ständen zu den Anstalten der Landesdefension beschlossen;

Drittens die Anno 1594 auf 7 Jahre bewilligte Steuer noch weiter auf 3 Jahre ausgedehnet;

Viertens eine neue Umgeldsordnung verfasset;

Fünftens dem Fürsten eine Hülfe zu 200000 fl. in 3 Jahren zahlbar bewilliget; und

Sechstens die Freyheiten der Stände bestättiget.

Im Jahre 1604 wurde vom Churfürsten Friedrich ein Landtag auf den 8ten October angesezt. Der Vortrag war die Herstellung eines gleichförmigen Landrechts, eine Türkenhülfe und eine Verbesserung des Kommissariats.

Merkwürdig ist hiebey, daß die Regierung in Rücksicht der Ritterschaft Bericht erstattete, und den Antrag machte, daß, wie vor Alters geschehen, derselben Tischgüter mit der Steuer beleget werden sollten, damit sie sich in der Zukunft, wenn sie noch länger bey der Freyheit verblieben, nicht für ganz befreyet achten möchten. Doch sollte man hievon bey dem Vortrag keine Meldung machen, um nicht die ganze Verhandlung des Landtages dadurch ins Stocken gerathen zu lassen, sondern solches erst alsdann in Vorschlag bringen, wenn in Rücksicht der Geldhülfe alles abgemacht seyn werde.

Allein die Ritterschaft widersezte sich, und sie blieb verschont.

Die Folgen dieses Landtages waren vermög Abschieds, daß

Erstens das Landrecht verfaßt und zum Druck befördert;

Zweytens zur Hülfe von jedem 100 fl. steuerbarem Vermögen 40 kr. auf 4 Jahre bewilliget;

Drittens zur Verbesserung des Kommissariats neben dem schon auf Waaren, Vieh und Getreide gelegten Umgeld noch ein anderes auf alle Waaren, Vieh und Getreide, welche in das Ausland gebracht wird, geschlagen werden sollte.

Im Jahre 1609 schrieb Churfürst Friedrich abermals einen Landtag auf den 18ten Junii aus.

Hiebey wurde

Erstens die 1604 bewilligte Steuer von 40 kr. von 100 fl. Vermögen auf weitere 5 Jahre verlängert, und

Zweytens der Aufschlag auf das Getränk, mit Ausschluß des Biers, zur Bezahlung der Kommissariatsschulden noch ferner bewilliget.

Friedrich IV. starb im Jahr 1610 und ihm folgte sein Sohn Friedrich V. Dieser berief im Jahr 1612 einen Landtag nach Amberg. Der Vortrag war, die Bewilligung einer zur Aussteurung und Ausstattung dessen ältesten Schwester, Pfalzgräfin Louise, welche eben im Begriff

war, den Pfalzgrafen Johann von Zweybrücken zu ehelichen, und daß die Türkensteuer noch auf ein paar Jahre verlängert werden möchte.

Die versammelten 3 Stände bewilligten, daß die noch rückständigen 5 Fristen an der Türkensteuer um 5 kr. erhöhet und zur Aussteuer 30000 fl. aus der Kommissariatskasse bezahlet werden sollten. Die Ritterschaft erbot sich selbst von den Tischgütern beyzusteuern.

Ein weiterer Landtag wurde Anno 1613 zu Hirschau wegen Verbesserung des Landschaftskommissariats, und so ein anderer Anno 1614 zu Amberg wegen Fortsetzung der Defensionshülfe, endlich ein dritter im Jahre 1615 auf den 6ten Julii zusammen beruffen, wobey Churfürst Friedrich in Person erschien, und Folgendes verhandelt wurde:

Erstens wurde die Steuer auf weitere 8 Jahre, jedoch von 100 fl. Vermögen nur 30 kr. bewilliget.

Zweytens dem Fürsten 200000 fl. aus dem Kommissariat dergestalt zugestanden, daß die dahin noch rückständigen 20000 fl. hievon abgezogen werden sollten.

Drittens berief man sich im Betreff der Verbesserung des Kommissariats auf das, was schon auf den Landtagen von 1604 und 1612 abgehandelt worden, und

Viertens wurden endlich einige Landesdefensionspuncte festgesezt.

Vermög eines Nebenlandtagsabschieds wurde der Vorschlag gemacht und zu einer Probe angenommen, einen Aufschlag von einem Pfenning auf jede Maas Bier zu legen, welche bey Gelegenheit der Kirchweihen, Jahrmärkte und Hinrichtungen der Missethäter ausgeschenket wird.

Ferner wurde die Steuerordnung erneuert, auch übergab die Ritterschaft General- und Special-Gravamina, worauf auch eine Resolution erfolgte.

Im folgenden 1516ten Jahre wurde der Ausschuß der Landschaft zusammen beruffen, um eine Ausstattung für des Churfürsten Friedrichs V. Schwester, Elisabetha Karoline, welche den Markgrafen Georg Wilhelm von Brandenburg heirathete, zu bewilligen. Bey dieser Gelegenheit wurden aber vermög Resolution nur die Nächstgelegenen vom Ausschuß hiezu vorgeladen, welche 32000 fl. bewilligten, die von dem Kommissariat hergenommen wurden.

Im Jahr 1617 ertheilte Churfürst Friedrich den Befehl, daß der grössere Ausschuß zusammen beruffen werden sollte, um über die Mittel sich zu berathschlagen, wie dem Kommissariat, welches eigentlich nur zur Bezahlung der Staatsschulden aufgestellet war, die vorgeschossenen 32000 fl. zurückgegeben, und noch 60000 fl.

beygeschaft werden könnten. Die 60000 fl. wurden bewilliget, die Zurückbezahlung der 32000 fl. an das Kommissariat aber bis auf weitere Zeit hinaus verschoben. Es wurden von der Ritterschaft auch Beschwerden übergeben; sie waren aber von keiner Bedeutung.

Im Jahre 1619 schrieb Churfürst Friedrich als König von Böhmen einen Landtag auf den 1sten December dieses Jahrs aus. Zur Veranlassung wurde genommen die Abhörung zweyer rückständigen Kommissariatsrechnungen, und die Wahl eines neuen Landmarschalls. Bey der Proposition zeigte sich aber, daß dem Fürsten aus der Kommissariatskassa bereits 100000 fl. vorgeschossen worden waren, und er nebst Rückerstattung derselben noch weitere 100000 fl. und eine Erhöhung der Steuern anverlangte.

Nun ist jedermann bekannt, in welches Unglück die Annahme der königlich böhmischen Krone den wackern Churfürsten stürzte. Die unglückliche Schlacht auf dem weissen Berg brachte ihn nicht allein um dieselbe, sondern in der Folge auch um alle seine übrigen Staaten.

Die Regierung Amberg erfuhr kaum das ihm widerfahrne Unglück, als sie alsogleich die Landstände auf den 23sten November 1620 zusammen berief. Hiebey gab es gleich Anstände,

weil die Stände der Regierung das Jus convocandi nicht zugestehen wollten, weßwegen sie eine Protestation einlegten.

Die Proposition war, daß gedachten Ständen die Wahl gelassen würde, entweder die am lezten Landtag verwilligte mit 10 kr. vermehrte Landsteuer noch mit 20 kr. zu erhöhen, und damit bis zum Ausgang der drey noch übrigen Steuerjahre fortzufahren, oder aber die vorige Steuer von 40 kr. in ihrem Esse zu belassen, und dagegen eine besondere Hülfe oder Kriegssteuer, als auf das 100 fl. 30 kr., auf 2 Jahre zu schlagen.

Der zweyte Punct der Proposition war, auf den Eimer Wein 20 kr. und auf das Bier 10 kr. zu legen; allein die Stände verstanden sich bey dem Wein zu den 20 kr. bey dem Bier aber nur zu 5 kr. vom Eimer.

Diese zu erhebenden Gelder sollten nicht zur Rentkammer, sondern in eine besondere Kasse gebracht werden, worüber einige aus der Mitte der Stände die Einnahme und Ausgabe und ordentliche Rechnung zu führen haben sollten.

Und weil dieses Geld zur Landesdefension zu verwenden beschlossen worden, wären sie der Meinung, daß das Directorium über diese Defension der Regierung gemeinschaftlich mit der Landschaft übertragen werden sollte.

Beyde Stellen, nämlich die Regierung und die Landschaft, schickten nun mit diesem Beschluß eine Abordnung an den König und Pfalzgrafen Friedrich, welcher eben damals in Wolfenbüttel war.

Der Fürst nahm sie äusserst gütig auf, dankte für die Hülfe, und bewilligte, daß Jemand von der Landschaft zur Direction der Kasse abgeordnet werde, damit solche zur Landesdefension verwendet werden möchte. Zugleich wurde dieses Defensionswesen der Regierung dergestalt übertragen, daß der Oberst und Rath zu Amberg, Graf von Solms, der Oberstlieutenant, Georg Hanns von Pöbliß, auch der Oberstlieutenant und Landrichter zu Auerbach, Balthasar Jakob von Schlammersdorf, dann der Regierungsrath, Johann Heinrich Lemingen, als abgeordnete Kriegsräthe bevollmächtiget seyn sollten, mit Zuziehung des Landmarschalls und einiger Deputirten von der Landschaft in eilenden Executionsfällen ohne weitere Bescheidserholung das Nöthige zu verfügen. Seine königliche Majestät hätten auch nicht unterlassen, die Union um Assistenz dieses Landes zu ersuchen, und werden dieselbe noch einmal darum angehen. Allerhöchstdieselben hielten auch für nöthig, einige Fähnlein geworbenen Volkes im Lande zu errichten. Dieses Schreiben des König Friedrichs ist datirt: Wolfenbüttel den $\frac{28 \text{ Januarii}}{7 \text{ Februarii}}$ 1621.

In diesem 1621sten Jahr schrieb die Landschaft selbst einen Landtag aus, allein die Regierung widersezte sich, indem es derselben nicht zustünde eine dergleichen Ausschreibung zu machen, worauf beyde Theile eine Abordnung an den königlich pfalzgräflichen Statthalter, Pfalzgrafen Johann, nach Heilbronn machten.

Beyde Stellen baten, daß zur Vertheidigung der Oberpfalz Anstalten getroffen werden möchten, worauf der Pfalzgraf antwortete, daß man versichert seyn dürfe, daß er alles anwende, was zur Sicherheit des Landes beytragen könne, indem Höchstdieselben selbst einsähen und bekennen müßten, daß, nachdem die Acht gegen König Friedrich beschlossen worden (wider welche doch in Zeiten die Nothdurft in Acht genommen werden solle), dadurch nicht allein den Dienern, sondern auch den Ständen und Unterthanen hinlänglicher Anlaß zur Besorgniß vor einer Execution gegeben worden wäre, indem sowohl in Böhmen, als in Baiern Armeen stehen sollten, um solche in Vollzug zu bringen.

Die Regierung hatte den Vorschlag gemacht, daß ein Theil der englischen Subsidiengelder zur Erleichterung des Landes verwendet werden sollte; allein der Pfalzgraf wendete dagegen ein: daß diese Summen in die Unionskasse, und nicht in die Hände der churfürstlichen Pfalz kämen. König Friedrich wäre geneigt, sich in Friedensunter-

handlungen einzulassen, und hätte deßhalben schon bey Seiner kaiserlichen Majestät und andern Fürsten des Reichs die geeigneten Schritte gethan, auch hätte der König von England durch dessen Gesandten Morton versprochen und versichert, die churpfälzischen Staaten nach äusserstem Vermögen mit Geld und Volk retten zu helfen, defendendo, ostendendo, divertendo, invadendo zu Wasser und zu Land. Ebenfalls wäre von den Generalstaaten die nämliche Hülfe zugesichert worden.

Nachdem der König von Dänemark und andere Fürsten des niedersächsischen Kreises dem König und Pfalzgrafen Friedrich die Abtrettung des Königreichs Böhmen und der incorporirten Länder gerathen, Höchstdieselben sich auch dazu, jedoch gegen die Restitution seiner Erbstaaten, einverstanden: so hätte ihm obiger König und jene Fürsten zugesichert, daß, wenn der Kaiser mit dieser Abtrettung nicht zufrieden sey, oder ihm schwerere Bedingnisse vorlegen würde, ihn mit aller Macht zu unterstützen, weßwegen Hoffnung vorhanden wäre, daß sich Gott seiner bedrängten Kirche annehmen, die hitzigen und höchst schädlichen Rathschläge ändern, und den schätzbaren Landfrieden wieder angedeihen lassen werde.

Die Regierung hatte vorgeschlagen, daß man den Grafen von Mannsfeld zu Hülfe ruffen sollte, womit aber Pfalzgraf Johann nicht einverstanden

war, weil ohnehin nicht Geld genug vorhanden wäre, um seine Armee zu unterhalten. Die Abgeordneten der Regierung sollten sich in Nürnberg erkundigen, ob die Stadt dem Mannsfelder die schuldigen 20 Römermonate schon bezahlt habe, und im Falle es nicht geschehen, solche abzuverlangen, und zum Unterhalt der in der Oberpfalz zu werbenden Truppen zu verwenden. Auch wäre die Stadt Nürnberg um eine Hülfe zu ersuchen, wozu sie vermög der Union ohnehin verbunden wäre.

Ferner sollte die Regierung die vermöglichen Landstände, Diener und Unterthanen zu bereden suchen, ihre Silbergeschirre gegen Verzinsung auf 2 Jahre herzugeben, und Sorge tragen, daß an der künftigen Steuer etwas vorgeschossen werde.

Den Landausschuß belangend, rühre seine Abneigung, sich in's Feld zu stellen davon her, daß er nicht bezahlet worden; man solle ihm also die Entrichtung des Rückstandes versprechen, und wenn er sich wieder stellen werde, die Anstalten treffen, daß er von den Magazinen hinlänglich mit Speise und Trank, jedoch auf seinen, des Ausschusses, eigenen Säckel versehen werden möchte.

Im Falle der Graf von Mannsfeld mit dem Feinde accordiren, oder sonst seine Mannschaft ab, und in die obere Pfalz führen würde, so hätte die Regierung darauf zu dringen, daß dieselbe alsogleich abgedanket und auseinander

gelassen werde, obwohlen es dem Pfalzgrafen lieber wäre, wenn diese Abdankung in dem bambergischen Gebiet geschähe.

Die Achtsexecution belangend, hoften Höchstdieselben, daß solche noch zur Zeit nicht mit Gewalt werde effectuiret, sondern vielmehr gemildert werden, indem dieselbe noch nicht vernommen, daß Baiern solche angenommen hätte, wie auch dieselbe in Verfolg des Ulmeraccords nicht einmal annehmen könnte. Unterdessen hätte die Regierung vertraute Kundschafter in Regensburg zu bestellen, damit sie jederzeit Nachricht haben möge, wo sich die bairische Armee aufhalte, wie stark dieselbe sey, und wohin sie inn- und ausser Landes geführet werde, und was allenfalls davon gesprochen werde. Von Chursachsen wäre nichts zu befürchten, weil dessen Kommissorium nur auf Böhmen, Lausitz und Schlesien lautete.

Die Regierung sollte also den Muth nicht sinken, sondern solchen vielmehr dem Volk durch die Geistlichkeit auf der Kanzel einflössen und vorstellen lassen, daß man wirklich in Tractaten stehe, daß es ihrem natürlichen Landesfürsten standhaft getreu verbleiben solle, indem sich solcher gewiß in ihre Mitte begeben haben würde, wenn er es nicht nothwendiger und rathsamer befunden hätte, in Niedersachsen zu bleiben, um von Großbritannien und den Fürsten dieses Bezirks, zur Schutzwehre seiner Staaten Hülfsvölker zu negociren.

Sollte endlich wider Verhoffen der Oberpfalz im Allgemeinen, oder diesem oder jenem Amt in Particulari eine Executionskommission insinuirt, und schwere Zumuthungen geschehen, so wäre solches alsogleich ihm, dem Pfalzgrafen, einzuberichten, und auf alle Fälle hätte die Regierung die Verwahrung der Gränze, besonders gegen Böhmen mit Verhauen nicht ausser Acht zu lassen.

Aus dieser Resolution des Pfalzgrafen Johann läßt sich der damalige Zustand des Landes ermessen. So gut es dieser Fürst immer gemeinet haben mag, so hat doch der Erfolg in Kurzem gezeiget, daß die Besorgniß der Regierung und der Einwohner der Oberpfalz nicht ungegründet war, indem Herzog Maximilian I. die Execution wirklich übernahm, den Mannsfeld aus der Oberpfalz, worein er sich aus Böhmen begeben hatte, vertrieb und sich vom ganzen Lande Meister machte.

Die Stadt Cham wehrte sich tapfer; allein Amberg, die Hauptstadt und Sitz der Regierung, welcher Pfalzgraf Johann die Vertheidigung so sehr anempfohlen hatte, ergab sich dem noch entfernten Sieger, dem es die Schlüssel entgegen tragen ließ.

Ehe Herzog Maximilian in die Oberpfalz rückte, erließ er im Namen des Kaisers ein Schreiben an die Stände, Verordnete, Ausschuß, die ganze Landschaft und alle Unterthanen in der

Oberpfalz, worin er ihnen bedeutete, er wäre kaiserlicher Kommissarius, Mannsfeld habe nicht blos Baiern infestirt, sondern auch die bairischen Kaufleute in Freystatt und Sulzbach feindlich behandelt, und ihre Güter seinen Soldaten preis gegeben. Es wäre daher Vertheidigung nöthig, er müsse Mannsfeld angreiffen, sie möchten ihn nicht unterstützen.

Kaum hatte Maximilian Amberg im Besitz, als er durch Joachim von Tausberg und Wilhelm Fugger im Namen Kaiser Ferdinands und für sich selbst die Huldigung einnehmen ließ. Die hiezu beruffenen Stände erklärten:

I. Daß sie diese Huldigungs- oder Interimspflicht allein dahin verstünden, daß solche nur ad interim und bis Seine kaiserliche Majestät mit ihrem gewesenen Herrn, dem Pfalzgrafen Friedrich, welchem sie bereits die Erbhuldigung geleistet hätten, einen Vergleich treffen werde, kräftig und verbindlich wären, daher sie die Bitte einlegten, weil sie der vorigen Pflicht noch nicht entlassen wären, sich diesesmal mit dem Handgelübd zu begnügen.

II. Weil sie sich nicht selbst gegen eine anrückende Gewalt würden schützen können, sondern sich an eine andere Macht anschliessen müßten: so baten sie ferner, daß man in der Pflichtsformel die Stelle, daß sie weder wider Seine kaiserliche Majestät, noch wider Se. churfürstliche

Durchlaucht, in Gedanken, Worten oder Werken etwas Feindliches zu tractiren, noch in dergleichen Tractaten zu verwilligen, auslassen möchte.

III. Endlich baten sie, daß, wenn ihnen diese Pflicht gleichwohl anfgetragen werden wollte, sie bey ihren hergebrachten Gewohnheiten, Recht und Gerechtigkeiten, Privilegien, auch Religions- und Profansachen noch ferner verbleiben, und solche bestättiget werden möchten.

Hierauf wurde ihnen zur Antwort gegeben, und zwar:

ad I^mum. Daß diese Interimspflicht keineswegs zu verstehen wäre, als ob sie nur bis zu einem mit dem Pfalzgrafen Friedrich zu schliessenden Vergleich gültig seyn sollte, sondern sie wären vermög der kaiserlichen Reichsachtserklärung und des Kommissionsdekrets aller vorher gehabten Pflichten frey, und wahre Unterthanen Sr. kaiserlichen Majestät, des römischen Reichs, auch Sr. herzoglichen Durchlaucht, welchen obliege, in allen Fällen treu, gehorsam und gewärtig zu seyn.

ad II^dum. Die Defension anlangend, wäre man niemals der Meinung gewesen, daß sie sich selbst schützen, oder eine Hülfe suchen sollten, sondern Se. kaiserliche Majestät und Dero bevollmächtigter Kommissär, Herzog in Baiern, werden sie hinlänglich zu schützen wissen, nur hätten sie als getreue Unterthanen auch das Ihrige dabey

zu thun, dem Kaiser und Herzoge in Baiern nach aller Möglichkeit zum Schutz dieses Landes an die Hand zu gehen, und alle ausländische Gewalt abtreiben zu helfen.

ad IIItium. Werde ihnen wegen ihrer Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten, wie auch in Religions- und Profansachen bisher wenig Einhalt geschehen seyn. Sie hätten aber hierum bey Sr. kaiserlichen Majestät einzulangen, welche sich hierüber allergnädigst erklären, und was sie daselbst erhalten würden, wollten Se. fürstliche Durchlaucht ihnen nicht allein gerne gönnen, sondern auch zu allen andern billigen Dingen in Gnaden beförderlich seyn.

Herzog Maximilian, welcher wohl sah, daß nicht allein die Einwohner der Städte, sondern auch sämtliche Unterthanen ihrem vorigen Herrn, besonders der Religion wegen, noch immer in der Stille zugethan waren, er sich also von ihnen nichts Gutes zu versprechen hätte, legte in die Städte starke Garnisonen. In Amberg allein blieben 1000 Mann, lauter Katholiken.

Zur Unterhaltung derselben waren ansehnliche Summen nothwendig, welche allenfalls in den Jahren 1622 und 1623 von den Kammergefällen, oder sonst aus einer andern Quelle geschöpft worden seyn müssen, da man nicht findet, daß in diesen Jahren ein Landtag, ja nicht einmal ein kleiner Ausschuß zusammen beruffen worden wäre.

Erst im Jahre 1624 wurde ein grosser Ausschuß vorgeladen und vom Churfürsten Maximilian ein ordentlicher Abschied ertheilet.

Es muß hier vor allem noch erinnert werden, daß gleich nach der Besitznahme der Oberpfalz, sowohl von Seiten des Kaisers, als des ebenerwähnten Churfürsten Maximilian, als Hauptkommissarius, anwesende Räthe und sogenannte subdelegirte Kommissarii aufgestellt wurden, welche die Territorialangelegenheiten mittelst erhaltener Vollmachten nomine Principum besorgten.

Bey diesem Ausschuß machten also die subdelegirten Kommissarien den Vortrag, daß die Stände, ohne das landesherrliche Aerarium zu beschweren, die Unterhaltung der sich in der Oberpfalz befindlichen Truppen übernehmen sollten.

Auch muß man zum Voraus anführen, daß der Kaiser und der Herzog gleich nach der Besitznahme der Oberpfalz den Befehl ertheilet hatte, daß von den vom Land seit 1618 aufgenommenen Kapitalien kein Interesse mehr bezahlt werden sollte. Ein Befehl, welcher dem Kredit der Landschaft äusserst nachtheilig, und um so viel bedenklicher war, als sich unter den Hauptkreditoren ein Herzog von Sulzbach, Pfalzgraf August, befand, welcher zur Zeit, da Mannsfeld in der Pfalz war, zur Unterhaltung dessen Truppen 24000 fl. vorgestreckt hatte. Vielleicht mag diese

Bereitwilligkeit, dem Feinde zu dienen, eben den Herzog bewogen haben, diesen sonst auffallenden Befehl zu ertheilen.

Die Stände verwilligten bey obiger Zusammenkunft eine Summe von 120000 fl. und eine Steuer von 40 kr. von jedem hundert Gulden Vermögen, welches sich auf die 60000 Reichsthaler erstreckte. Dabey baten sie aber, daß man sie mit fernerer Einquartierung und Durchzug verschonen und die allgemeine Sperr wieder eröffnen möchte.

Churfürst Maximilian erklärte sich, die bewilligten Summen mit Dank annehmen zu wollen, daß Höchstdieselben bereits die Befehle ertheilet hätten, die Stände mit Einquartierungen und Durchmärschen so viel als möglich zu verschonen, und bewilliget haben wollten, daß die Sperr, ausser Getreid, Pferden und Schmalz eröffnet seyn solle.

Im Jahre 1625 wurde vom Churfürsten der grössere Ausschuß auf den 3ten März nach Amberg vorgeladen. Der Gegenstand war abermals der Unterhalt der sich in der Oberpfalz befindlichen Truppen.

Die Stände bewilligten eine Steuer von 1 fl. 30 kr. von 100 fl. Vermögen samt dem Aufschlag, welche beyde Posten mit der lezten Frist von der im vorigen Jahr bewilligten Summe, 240000 fl. ausmachten, welches aber von den subdelegirten

Kommissarien nicht als hinlänglich angesehen wurde. Auch hatten die Stände gebeten, daß zur Wiederherstellung des Kredits der Landschaft der Arrest auf Kommissariatskapitalien relaxirt werden möchte.

Churfürst Maximilian antwortete, daß er mit der anverlangten neuen Hülfe nichts anders gesinnet wäre, als die Kriegsmannschaft zu unterhalten, welche bey gegenwärtigen unruhigen Zeiten, wo auf allen Seiten das Land mit einem Ueberfall bedrohet würde, unumgänglich nothwendig wäre.

Höchstdieselben wären also mit der angebotenen Hülfe allerdings zufrieden, nur möchte man die Zahlungsfristen nicht so weit hinaussetzen, oder die Vorschüsse aus der Kommissariatskasse machen, wo alsdann dieselbe immer mit den verfallenden Fristen wieder ersetzet werden könnten.

Die Wiederbezahlung der Interessen an den Kommissariatskapitalien betreffend, wollten Höchstdieselben, ohngeachtet die Ursachen, warum diese Bezahlung inhibirt worden, dermalen erheblicher als vorher wären, doch geschehen lassen, daß jene, welche vom Jahr 1618 verfallen sind, entrichtet, aber keine Kapitalien und auch keine Interessen, welche vor obengedachtem 1618ten Jahr flüssig geworden, bezahlet werden sollten.

Auf Verlangen der Stände wurde auch die Landsperr, jedoch auf Widerruff, bis der Noth-

fall wieder eintretten würde, aufgehoben, jedoch wurden gedachte Stände mit ihrem Ansuchen, daß Niemand der Religion wegen ausgeschaft oder beunruhiget werden sollte, indem es Se. churfürstliche Durchlaucht ihnen bey Besitznahm des Landes zugesichert hätten, mit dem Anhange abgewiesen, daß, was sie bey dieser Gelegenheit eingewilliget hätten, noch in den Acten zu lesen seyn würde, und das Vorgegebene nicht enthielte.

Im Jahr 1626 schrieb auch Kaiser Ferdinand einen Landtag nach Amberg aus, wo das Postulatum das nämliche, wie das vorige war, und beyläufig die nämliche Bewilligung geschah. Von diesem Landtag ist aber nur der Abschied vorhanden.

Im Jahr 1628 geschah die förmliche Uebergabe der Oberpfalz an den Churfürsten Maximilian. Dieser Fürst ertheilte der Regierung den Befehl, sämtliche Stände des Landes auf den 30sten April zusammen zu beruffen. Es erschienen hiebey sowohl kaiserliche, als churfürstliche Kommissarien.

Die bairischen Abgeordneten waren ein Donnersberg und ein von Schuß. Die kaiserlichen Kommissarien waren 3 Tage vor ihnen angekommen.

Die oberpfälzischen Stände brachten gleich die Konfirmation ihrer Privilegien aufs Tapet, und die kaiserlichen Kommissarien machten sich

erbötig, ihnen ihrer Instruction gemäs Satisfaction zu leisten, lasen zu dem Ende ihre Proposition, welche sie den Ständen zu thun beauftraget waren, ab, und übergaben den Churfürstlichen eine Abschrift hievon; allein, weil in derselben nichts davon enthalten war, daß die Stände sich ihrer gehabten Privilegien und Freyheiten unfähig gemacht hätten, und derselben beraubt und entsetzet seyn sollten: so foderten leztere, daß dieser Punct noch in der Proposition eingerückt werden sollte, damit die Stände noch vor der Erbhuldigung von der kaiserlichen Majestät Resolution und Nachricht bekommen möchten, daß ihre Privilegien erloschen, und sie derselben entsezt wären, solche auch Sr. churfürstlichen Durchlaucht absolute zu ihrer freyen Disposition überlassen und übergeben worden wären.

Die kaiserlichen Abgeordneten antworteten hierauf, daß sie hiezu weder Befehl, noch Instruction hätten, daß dieses weder der Receß, noch der verglichene Kaufbrief mit sich bringe, daß man sie also mit dieser Zumuthung verschonen möchte; allein die Bairischen replicirten, daß sie in specie hierauf instruirt wären, und wegen der bey den Ständen zu besorgen habenden Difficultäten und anderer übler Folgen darauf bestehen müßten, worauf jene sich bewegen liessen, bey der Proposition ad Marginem zuzusetzen, daß Ihro kaiserliche Majestät neben des Pfalzgrafen

Friedrichs Churfürstenthum, Landen und Leuten, auch ihrer, der Landesstände, zuvor gehabte, aber erloschene Privilegien zugefallen wären.

Die bairischen Kommissarien drangen darauf, daß diese Worte auch bey der Tradition wiederholet werden möchten; allein die Kaiserlichen wollten sich nicht dazu einverstehen, indem sie vorgaben, daß es unnöthig wäre, und sie auch nicht darauf instruirt wären. Endlich bequemten sie sich statt obiger Worte hinzusetzen — samt allen andern — und erboten sich, wenn die Stände etwas difficultiren, oder sonsten Anlaß und Ursache geben würden, ihnen alsdann eine solche Antwort als Erläuterung zu geben, daß sie nicht Ursache haben sollten, etwas weiter in Zweifel zu ziehen.

Als nun am 2ten May die Stände auf dem Schloßsaal zusammen beruffen waren, und ihnen die Proposition gemacht wurde, verlangten sie nach einer ihnen gestatteten Unterredung eine Erläuterung, ob sich die Resolution Ihrer kaiserlichen Majestät ratione Privilegiorum und deren Unfähigkeit, allein auf ihren gewesenen Herrn, den Pfalzgrafen, oder auch auf sie, die Stände, bezöge, und ob das Umgeld als ein Landschaftsgefäll Sr. churfürstlichen Durchlaucht vollständig oder nur zum 6ten Theil, wie die vorigen Landesfürsten dabey gehabt, überlassen worden wäre, worauf die kaiserlichen Kommissarien ihnen obige Auf-

klärung ertheilten, und ihnen, jedoch nur für sich selbst und in Genere die Hoffnung machten, daß es keinem Zweifel unterworfen wäre, daß wenn sie sich accommodiren und bey Sr. churfürstlichen Durchlaucht um Gnade und Privilegien gehorsamst bitten würden, Höchstderselbe, als ein höchsterlauchter und berühmter mildreicher Fürst, sie ohne Zweifel gnädigst bedenken würde. Worauf sie die Huldigung ablegten.

Auf diese Art hörte die landschaftliche Verfassung in der Oberpfalz auf. Die Ursache, warum Churfürst Maximilian eine solche Revolution in der Staatsverfassung beliebte, war gewiß keine andere, als die Religion. Er befürchtete, die Landschaft möchte sich der vorhabenden Reformation entgegensetzen. Neben dem kann es einem Fürsten nicht gleichgültig seyn, ob in dem Lande, welches er ganz zu seiner freyen Disposition erhalten hat, Stände sind, welche mit ihm auf gewisse Art die oberste Gewalt theilen. Zudem war damals in der Oberpfalz kein Prälatenstand, als der erste bey einer Landschaft; denn die Klöster wurden erst Anno 1696 restituirt, mithin mußte die wirkliche Ausübung der landschaftlichen Freyheiten wenigstens bis dahin ruhen.

Mir ist noch keine Resolution zu Gesicht gekommen, wodurch die Landschaft vom Churfürsten Maximilian expressis Verbis aufgehoben worden wäre. Ich glaube daher, daß sie ihre Vernichtung

nur

nur dadurch erhalten habe, daß die Stände nicht mehr zusammen beruffen worden sind.

Als im spanischen Successionskrieg Churfürst Maximilian Emanuel vom Kaiser Joseph I. aus seinen Erbstaaten vertrieben wurde, kam auch die Oberpfalz unter österreichische Bothmässigkeit.

Die oberpfälzischen Stände benuzten diese Regierungsveränderung und schickten Abgeordnete nach Wien, um vom Kaiser die Wiedereinsetzung der Landschaft zu erbitten. Kaiser Joseph, welcher ohnehin die Oberpfalz nicht zu behalten gesinnet war, erhörte sie, und fertigte im Jahre 1707 das anverlangte Diplom aus.

Die Beschreibung der Feierlichkeiten, welche bey diesem neueröffneten Landtage Statt hatten, und das Verzeichniß der hierauf erschienenen Stände findet man in der Amberger Chronik des Johann Kaspar von Wiltmeister.

Ich will hier nur einige merkwürdige Stellen aus der Rede des Landschaftsdirectors Dietrich Heinrich von Plettenberg anführen. Er sagt nämlich, daß

Erstens die Landesfürsten der Oberpfalz in allen errichteten Recessen und ausgestellten Reversen, wie die vorhandenen Originalien den Beweis lieferten, einbekannt hätten, daß sie von ihrem treu- gehorsamsten Lande keine Steuern oder

andere Anlagen imperative abzufodern, sondern von demselben mehr einen freywilligen, auf allgemeinen Landtagen concertirenden Beytrag dessen gnädigst zu begehren befugt wären, was zu Bestreitung der Landesbeschwerden, auch zur Beförderung des gemeinen Besten erfoderlich befunden worden, wozu sich die Stände immer bereit und willig bezeiget, sich über das Quantum verglichen, dazu die Mittel ausgefunden, und dieß als einen freywilligen Beytrag des Landes aus ihrer Pfenningmeisterey in die herrschaftliche Kasse willigst hätten einwerfen lassen.

Zweytens wären der Prälaten Kompetenzen, der Ritterschaft Tischgüter, der Städte und Märkte Kammergüter unter dem anverlangten und bewilligten Beytrag niemals begriffen, sondern immer exemt gewesen, und dennoch hätten in Zeiten der vorhandenen Noth aus besonderer Verehrung gegen ihren gnädigsten Landesfürsten die Prälaten, Ritter, Städte und Märkte, auch sich selbst und ihre Kompetenzen, Tisch- und Kammergüter belegt und davon ein Donum gratuitum angeboten und verehret.

Drittens, da es den vorhandenen alten Privilegien gemäs und konform sey, daß ohne der Stände Vorwissen, Berathschlagung und Bewilligung keine neuen Landespolizey oder Umgeldsordnungen verfasset, noch die Landesstatuten und

Ordnungen verändert werden können: so hätten doch bey allen dergleichen Vorfällen die getreuesten Stände ihre unterthänigsten Einrathungen nach des Landesfürsten gnädigster Intention, jederzeit also eingerichtet, daß dieselben zu des Landes mehrern Gedeihen und Aufnehmen, und hiedurch zu des gnädigsten Landesvaters mehrerer Glorie und Großheit gereichen möchten, u. s. w.

Wenn dem siegenden Maximilian I. bey der Besitznahme der Oberpfalz ein ähnlicher Vortrag geschehen, oder von den Ständen eine ähnliche Sprache geführet worden ist, so ist es doch kein Wunder, wenn dieser grosse Fürst Bedenken trug, eine Verfassung zu bestättigen, welche ihn so sehr einschränkte, da er nach obigem dritten Puncte ohne Bewilligung der Stände nicht einmal eine vorhandene Landesordnung hätte abändern können. Wie schwer würde er seine Lieblingsabsicht, nämlich die Einführung der katholischen Religion in diesem Lande haben erreichen können. Diese Religionsveränderung war bey ihm nicht blos eine religiöse Laune, sondern eine politische Nothwendigkeit, weil er sich niemals einen sichern Besitz der Oberpfalz versprechen konnte, so lange das Land einer andern Religion zugethan gewesen wäre, welche demselben einen immerwährenden Anspruch auf fremden Schutz und Hülfe eingeräumet hätte. Dieser Umstand entschuldiget die Eile,

womit er hierinnfalls verfuhr, und ich bin überzeugt, daß wenn die Religionsveränderung schneller von statten gegangen wäre, er sich am Ende, jedoch mit einigen Modificationen zur Wiedereinführung der landschaftlichen Verfassung einverstanden hätte. Hat er doch mit so grosser Bereitwilligkeit die Privilegien des Adels gleich darauf Anno 1629 confirmirt.

Der Landschaftsdirector, Freyherr von Plettenberg bestättiget in seiner oben angeführten Rede meine Behauptung, da er sagt: "Als aber "demnächst an den Durchlauchtigsten Churfürsten "zu Baiern die Uebergabe geschehen, da hat es "zwar ein Ansehen gehabt, als wenn die Frei-"heiten und Privilegien, Gerechtsame und Ge-"wohnheiten einen Anstoß leiden sollten, und ist "endlich nicht abzuläugnen, daß deren wirkliche "Uebung eine Zeit lang, und fast bis anhero, sey "in suspenso gehalten worden; Es haben aber "die löblichen Stände niemals etwas Strafmäs-"siges begangen, und daher weder ihre kaiser-"liche Majestät, noch Dero Durchlauchtigsten "Chur-Nachfolgern und Regenten, der Stände "jura jemalen aufgehoben, noch dieselben auf-"heben zu wollen jemals declarirt, sondern es "sind blos andere hochwichtige triftige Motiven "im Wege gelegen, welche gedachte in suspenso "Haltung der wirklichen Uebung hochvernünftig,

"und höchst rühmlich eingerathen haben; Nach "der völligen Ausräumung sich alles in vorigem "Stande wieder würde gesezt haben, wann nicht "die vieljährigen grossen Reisen und Kriegsun-"ruhen bey nächst voriger gnädigster Landesherr-"schaft das Werk verweilt hätten, und um auf "gedachte Motiven nur mit wenigem zu deuten, "so darf man kräftig persuadirt seyn, daß, um "die triumphirlichen Standarten der dreyge-"krönten Insul den palatinischen Kirchen, Kir-"chen- und Schlösser-Gebäuden wieder aufzu-"stecken, wie glücklich geschehen, die kluge Vor-"sichtigkeit der glorwürdigsten Landesregenten für "diensam haben ansehen können, auf eine Zeit "lang ruhen zu lassen, was ihrem Desseigno "einige Hinderniß hätte machen mögen: und da "nebst bekannt ist, daß der erste landschaftliche, "nämlich der Prälatenstand, nicht sey ersezt gewe-"sen, so hätte es ohnedem nicht wohl anders seyn "können, als daß die landschaftlichen wirklichen "Uebungen, ohne dannoch den mindesten Abbruch "den Gerechtsamen und Privilegien an sich selbst, "hätten etwas repositen müssen."

Im August 1708 überließ Kaiser Joseph die Oberpfalz dem Churfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz am Rhein. Ich habe nicht die geringste Spur von einem unter diesem Fürsten gehaltenen Landtag finden können: vielleicht sind

die Acten hievon zerstreuet worden, wahrscheinlicher scheint mir aber zu seyn, daß gar nichts verhandelt worden, weil der dem Pfalzgrafen eingeräumte Besitz doch immer schwankend war, und sich die Stände nicht wohl getrauten, etwas Auffallendes zn unternehmen. Der Verfasser dieses hat bey Gelegenheit, als er im Jahre 1793 als Kommissarius zur Besitznahme der Herrschaft Helfenberg abgeordnet wurde, in der Registratur daselbst Briefe vorgefunden, worin die Feyerlichkeiten bey dem Landtag von 1707 von einigen aus der Ritterschaft selbst blos für Possenspiele gehalten wurden.

Kein Wunder ist es also, daß, da Churfürst Maximilian Emanuel Anno 1715 durch den Rastadter Frieden wieder zum Besitz der Oberpfalz gelangte, von einer Landschaft gar keine Meldung geschah. Vielmehr kann man annehmen, daß jene üble Behandlung, welcher dieses Land nachher so viele Jahre hindurch ausgesezt war, und welche der geheime Rath und Referendär, Freyherr von Löwenthal, in seiner Geschichte von dem Ursprung der Stadt Amberg so treflich geschildert hat, bey diesem Zeitpunct ihren Anfang genommen habe.

Zu verwundern ist es, daß die oberpfälzischen Stände nicht die Epoche, wo nach Abgang der Durchlauchtigsten Wilhelminischen Linie die

Rudolphinische wieder Beherrscherin der Oberpfalz wurde, zu benutzen gesuchet haben. Mir ist wenigstens nicht bekannt, daß etwas Reelles unternommen worden wäre, um die Restitution der landschaftlichen Verfassung zu bewirken. Vermuthlich überließ sich der mißmuthige Oberpfälzer seinem Schicksal, und es mußte ein Fürst, wie Maximilian IV., welcher durch seine Herzensgüte die Liebe seiner Unterthanen sogleich zu gewinnen wußte, auf den Thron steigen, um ihm wieder Muth zu machen. Er erwachte aus seinem tiefen Schlummer, er faßte Herz, und die Prälaten, Ritter und Städte hielten im Jahr 1799 in Amberg einen Kongreß und beschlossen, eine Abordnung nach München zu machen, um ihre Postulata zur Wiederhebung der Landschaft zu überreichen. Der liebreiche, das Wohl seiner Unterthanen immer zum Ziel habende Landesvater empfieng sie auf das freundlichste, und es erfolgte am 29sten November des nämlichen Jahrs die höchste Entschliessung, daß Se. churfürstliche Durchlaucht die Vorstellung vom 20sten obigen Monats in reife Berathung gezogen hätten, und die Vortheile ganz und gar nicht mißkennten, welche eine gut organisirte landständische Verfassung dem Lande sowohl, als dem regierenden Churhause gewähren könne; nur beruhe alles darauf, daß sie ganz gewiß den allgemeinen Erwartungen der sämmtlichen getreuen Oberpfälzer entspreche:

darüber wollten Höchstdieselben sich noch ausführlichen Vortrag machen lassen, und alsdann Derselben Regentenpflicht Genüge thun.

Der kluge Zweifel des Fürsten, ob eine Landschaft ganz gewiß den allgemeinen Erwartungen der sämmtlichen getreuen Oberpfälzer entspreche, ist zur Stunde noch nicht aufgelöset, und in der That ist es problematisch, ob dem größten Theile der oberpfälzischen Ritterschaft und der Städte, und besonders den Unterthanen, auf welche doch die Last zum größten Theil fallen würde, eine mit beträchtlichen Kosten nothwendig verbundene Landschaft eine Wohlthat wäre.

Staatsbibliothek München

A. Schec

A. Schec

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Egckher, Ludwig von

Geschichte der vormaligen Landschaft in der Oberpfalz

Amberg ; München 1802

Bavar. 4824 p
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10386963-3